

Polizeiliche Ermittlung, Computer, „Sicherheitsgesetze“ und Strafprozeß

Ein Interview mit Dr. Jörn Kühl, Universität Hannover

Vorbemerkung der Redaktion:

Veralten zentrale Prinzipien des Strafrechts? Wird die Polizei zum computergestützten Tatzeugen? Straftaten gegen das Strafrecht? Um diese Fragen geht es in dem Interview mit dem Strafrechtler Dr. Jörn Kühl. (1) (2)

Auf der rechtspolitischen Ebene sind seine auf den Strafprozeß bezogenen Thesen und Argumente eine „Kritik der Kritik“. Provokativ zugespitzt: Die Kritik am Einsatz neuer, vor allem EDV gestützter Ermittlungsmethoden und an den sogenannten „Sicherheitsgesetzen“ läuft seiner Ansicht nach juristisch weitgehend ins Leere. Rechtsnormen werden nicht verletzt, sie veralten. Die juristische Kritik muß also weiter ausholen und: mit der bloßen Ablehnung der „Sicherheitsgesetze“ ist noch nicht einmal der Status Quo der strafprozessualen Balance zwischen Staat und Tatverdächtigen bzw. Angeklagten zu halten.

Forum Recht: Die jüngste Diskussion um die sog. „Sicherheitsgesetze“ hat deutlich werden lassen, daß computergestützte Fahndung und Ermittlungsmethoden der Polizei auch erhebliche Auswirkungen auf das Strafverfahren mit sich bringen. Sie haben die These aufgestellt, daß zentrale Prinzipien des Strafprozeßrechts veralten werden. Welche Auswirkungen haben computergestützte Ermittlungs- und Fahndungsmethoden auf das Strafverfahren, z.B. auf den Grundsatz, daß niemand gezwungen werden darf, sich selbst zu belasten?

Kühl: Die These, die ich zu begründen versuche, ist die, daß der von ihnen genannte Grundsatz bezogen ist auf eine bestimmte Situation der Kommunikation, in der Beschuldigte mit zwei divergierenden Pflichten konfrontiert wird, in der er also in eine „Beziehungsfalle“ gerät, nämlich zwischen zwei staatlich verordneten Übeln wählen zu müssen: entweder der drohenden Sanktion für die Straftat oder aber für die Sanktion der Verweigerung der Einlassung. Und genau diese „Beziehungsfalle“ soll dieser Grundsatz verhindern.

Wenn man sich diesen Sinn des Grundsatzes „nemo tenetur se ipsum accusare“ (3) zur Richtschnur nimmt und vergleicht, was bei einer Rasterfahndung geschieht, dann sieht man meines Erachtens, daß die Situation gar nicht mehr auftaucht. Obwohl, und das ist das Bemerkenswerte, durch die Verwertung vieler Auskünfte, die ich im Laufe meines Lebens den diversen Behörden und auch Privatinstitutionen gebe, ich indirekt ja zu meiner eigenen Überführung beitrage, weil all diese Angaben, wenn auch sehr vermittelt über verschiedene Rasterprogramme, dazu verwendet werden, einen Kreis von Tatverdächtigen zumindest zu verringern. Also: Die computergestützte Rasterfahndung führt dazu, daß Auskünfte, die ich mehr oder minder freiwillig gegeben habe, letztlich als Beschuldiger gegen mich verwertet werden können. Und gleichwohl ist der Grundsatz „nemo tenetur“ nicht verletzt, wenn man den Inhalt dieses Grundsatzes ernst nimmt. Und das nenne ich nun „veralten“: Der Grundsatz wird nicht eigentlich

verletzt, aber er wird überflüssig, weil die sozialen Situationen, in denen er nötig ist, nicht mehr hergestellt werden müssen, weil man nun funktionale Äquivalente hat. Und ein funktionales Äquivalent ist eben die Rasterfahndung.

Forum Recht: Trifft dieses „Veralten“ nur beim Einsatz der Rasterfahndung zu oder auch dann, wenn Staatsanwaltschaft oder Gericht auch auf sonstige Angaben aus früherer Zeit zurückgreifen können, wenn diese in die Akten des Strafverfahrens eingegangen sind?

Kühl: Das ist natürlich die Schwäche dieser These. Man müßte zu ihrer Begründung noch zeigen, daß wirklich ein qualitativer Sprung durch die Rasterfahndung eingetreten ist, im Vergleich zu den Situationen, die ja zum normalen Fahndungsprogramm immer gehört haben, in denen man sich bei anderen Personen über die Lebensgeschichte eines Verdächtigten erkundigt und erfährt, was er möglicherweise über sich selbst gesagt hat. Insofern könnte man auf den ersten Blick sagen, das ist strukturell dasselbe wie die Rasterfahndung. Jetzt muß man allerdings doch sehen, daß aufgrund der Verwendung der elektronischen Datenverarbeitungsanlagen einfach die Kapazität zur Ausnützung solcher Informationen sprunghaft angestiegen ist. Die neue Qualität besteht für mich darin, daß zwar die Struktur von einer abstrakten Warte aus gesehen – ähnlich ist wie in alten Fahndungsformen, aber dieselben Effekte einfach nicht erzeugt werden konnten aufgrund personeller und sachlicher Grenzen der Ressourcen.



Forum Recht: Ein weiteres Stichwort der „Sicherheitsgesetzgebung“ ist die sog. „Vorbeugende Verbrechensbekämpfung“, die im Vorentwurf zum ME PolG (4) zur originären Polizeiaufgabe erhoben werden soll. Dieser Begriff ist aber nicht neu. Läßt sich nach Ihrer Meinung eine Entwicklungslinie von der faschistischen Regelung der „vorbeugenden Verbrechensbekämpfung“ in Form der Vorbeugehaft im Jahr 1937 zum ME ziehen?

Kühl: Nein. Das wäre falsch. Ich möchte jedoch zunächst einmal feststellen, daß es schon eine bemerkenswerte Unbedenklichkeit ist, wenn man an diesem Begriff festhält, obwohl die Regelung, die mit diesem Begriff verknüpft war, nicht mehr gilt, nämlich eine strikte polizeiliche Vorbeugungshaft, die wir nicht haben, ebensowenig wie polizeiliche Überwachungsaufgaben im Sinne des nationalsozialistischen Rechts.

Aber was meines Erachtens zu erwarten ist, falls die vorbeugende Verbrechensbekämpfung speziell mit technischen Mitteln voranschreitet, also mit technischen Mitteln wie etwa Richtmikrofonen und anderem, ist die Möglichkeit, daß die Polizei in eine Art Tatzeugenrolle gerät. Sie wird nach meiner Vermutung gar nicht intervenieren, wenn sie die Prognose hat, daß jemand eine Straftat begehen wird, sondern sie wird mehr oder weniger abwarten und dann eben dafür sorgen, daß die entsprechenden Beweismittel präsent sind, um den dann Tatverdächtigen überführen zu können. Wenn man dies bedenkt, ist es in der Tat so, daß nun die normale Strafhaft aus der Sicht der Polizei ein funktionales Äquivalent der Präventionshaft wird. Das ist nun keine geradlinige Entwicklung, sondern gewissermaßen eine Art Funktionswandel, ein Funktionswandel der normalen Strafhaft.

Forum Recht: Um zur „vorbeugenden Verbrechensbekämpfung“ zurückzukommen: Kann es so etwas wie polizeiliche vorbeugende Verbrechensbekämpfung im Sinne einer konkreten Gefahrenabwehr überhaupt geben? Oder sind die vorgesehenen wie die schon praktizierten Methoden zur Verhinderung konkreter Straftaten nicht untauglich?

Kühl: Die technischen Mittel oder aber die anderen Methoden, die in dem neuen Entwurf vorgesehen sind – Observation, V-Leute Ein-

satz und so weiter (5) – sind meines Erachtens untauglich, um Straftaten zu verhindern. Wie will man durch eine schlichte Beobachtung, die da ermöglicht wird, eine Straftat verhindern? Es muß ja noch etwas zusätzliches hinzukommen, um die Straftat zu verhindern. Und eine zusätzliche Maßnahme könnte meines Erachtens nur eine Inhaftierung sein. Oder aber schlichte Präsenz, also Abschreckung durch Präsenz, was aber aus der Sicht der Polizei das Problem nicht löst, da man den potentiellen Straftäter ja nicht „verscheuchen“, sondern das Problem gewissermaßen an der Wurzel packen will. Und als rechtliche Konstruktion bleibt da nur die Präventionshaft. Nun gibt es diese Haft nicht. Jeder Richter, der über eine solche Haft zu entscheiden hätte, müßte den Vorgeführten wieder entlassen. Es bleibt daher der Polizei gar keine andere Wahl, als darauf zu warten, was sich nun ereignen wird. Aber eine Prävention im engeren Sinne, daß man also wirklich die Straftat selbst verhindert, wird mit jenen Befugnissen nicht erreicht.

Forum Recht: Sie äußern die Befürchtung, daß die Polizei zum computergestützten Tatzeugen aufgerüstet wird, während der Ex-BKA Präsident Herold in diesem Zusammenhang eher die Möglichkeit der Verbesserung des Sachbeweises (6), ja überhaupt der Versachlichung des Beweisverfahrens sieht. Unsichere Zeugenaussagen können damit beispielsweise relativiert werden, also doch vielleicht eine Chance für den Angeklagten?

Kühl: Wenn die Polizei aufgrund ihrer neuen Observationsmöglichkeiten von einer bevorstehenden Straftat erfahren sollte, könnte sie in dem Fall, in dem dann tatsächlich eine Straftat begangen wird, einen Sachbeweis führen, etwa durch Filmaufnahmen oder Videos. Das wäre technisch gesprochen dann ein Augenscheinsbeweis und kein Personalbeweis. Insofern hat Herold recht. Aber verglichen mit dem gegenwärtig geltenden Recht, in dem es diese Observationsmöglichkeiten zum Zweck der vorbeugenden Verbrechensbekämpfung nicht gibt, ist die Situation für Beschuldigte natürlich schlechter, weil gegenwärtig die Chance, mit einem polizeilichen Tatzeugen – oder mit einem der eben erwähnten Sachbeweise – konfrontiert zu werden, geringer ist.

Wir kommen hier aber an eine schwierige juristische Grenze, weil man jetzt Prinzipien braucht, die in gewisser Weise das, was materiell-rechtlich geboten erscheint, verhindern. Materiell-rechtlich heißt hier, die Leute, die wirklich Straftaten begangen haben, auch zur Verantwortung zu ziehen.

Forum Recht: Wenn es jetzt im Rahmen des anstehenden Gesetzgebungsverfahrens nicht möglich sein wird, diese vorbeugende Verbrechensbekämpfung zu verhindern und es dann zu einer Regelung wie in den Polizeigesetzen der Länder kommt, was würden dann Sicherungsmöglichkeiten zur rechtmäßigen Durchführung der Überwachungsvorschriften bringen? Welchen Nutzen hätte etwa ein prozessuales Verwertungsverbot bei der Verletzung von Überwachungsvorschriften durch die Polizei? Würde ein Gebot zur Dokumentierung der Überwachungsmaßnahmen für die Ermittlungsakten sinnvoll sein, oder kann die Polizei die Einhaltung solcher Vorschriften ganz einfach dadurch unterlaufen, daß sie neue technische Überwachungsergebnisse in konventionelle Beweismittel umsetzt, die Täter also sozusagen auf frischer Tat ertappt und damit überhaupt keine Aktenspuren zu hinterlassen braucht?

Kühl: Ja, das ist genau meine Befürchtung, was Sie da in Ihrer Frage angedeutet haben. Man muß sich überlegen, wie sieht es datenschutzrechtlich mit der Pflicht zur Dokumentation der Überwachungsmaßnahmen aus. Es ist nämlich auch eine Ironie des Datenschutzrechts, daß es darauf dringt, frühzeitig personenbezogene Angaben zu löschen. Doch davon einmal abgesehen (– man könnte sich ja noch überlegen, wie sich diese Ironie zum Grundsatz der Aktenvollständigkeit verhält –) und eher empirisch gedacht: Welches Motiv hat die Polizei, wenn konventionelle Beweismethoden sich an die technische Überwachung anschließen? Welches Motiv hat sie, die vorangegangene Observationsmethode zu dokumentieren, wenn sie aus ihrer Sicht Gefahr läuft, daß damit ein Verwertungsverbot, und zwar mit Fernwirkung, ausgelöst wird? Wenn nämlich die andere These stimmt, wonach aus der Sicht der Polizei die Strafhaft die einzige Möglichkeit ist, mit einem gefährlichen Menschen umzugehen, dann wäre es aus ihrer

Sicht höchst disfunktional, nun die Möglichkeit einer Bestrafung wiederum zu vereiteln. Es erscheint mir von daher das Motiv, auf eine rechtsstaatliche Dokumentation der technischen Überwachung zu achten, äußerst gering zu sein.

Dies ist anders als im normalen Strafverfahren, weil hier – im normalen Strafverfahren – die Polizei in die Entdeckung eines gefährlichen Menschen nicht selbst verstrickt ist. Diese Verstrickung ist eine andere Situation als die nachträgliche Entdeckung von Tat Spuren mit dem Risiko, jemanden laufen lassen zu müssen, weil Ermittlungsfehler begangen wurden, die ein Verwertungsverbot auslösen. Das ist m. E. psychologisch etwas ganz anderes als die Situation zuvor.

Forum Recht: Nach dem bisherigen Strafprozeßrecht ist ja die Polizei Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft. Ernesti (7) hat darauf hingewiesen, daß sich auch das Verhältnis von Polizei und StA durch dieses ganze „Sicherheitspaket“, das in der Diskussion ist, ändern wird. Es wird also praktisch zwei Ermittlungsverfahren geben, das der Polizei, indem sie das tut, was sie aufgrund der polizeirechtlichen Ermächtigung tun kann, und zweitens das der StA, die dann bei der begangenen Straftat in das Ermittlungsverfahren eintritt. Wird damit der StA das Ermittlungsverfahren faktisch nicht aus der Hand genommen? Wird sie im Ergebnis nicht darauf beschränkt werden, das auszuwählen, was die Polizei aufgrund ihrer polizeirechtlichen Tätigkeiten im Lauf der Zeit gesammelt hat? Was für Auswirkungen wird dies im Strafprozeß haben?

Kühl: Dies ist in der Tat ein wichtiger Aspekt. Die Diskussion, die da geführt wird, von Ernesti und anderen, geht ja unter anderem um die Frage, wer eigentlich Herr der Daten ist, genauer gesagt: Herr der Dateien, und inwieweit der StA ein Zugriffsrecht auf polizeiliche Informationssysteme zugestanden wird oder nicht. Die Problematik, die hier diskutiert wird, ist die, daß man schwer zwischen Daten trennen kann, die einerseits zum Zwecke der Vorbeugung, also der Gefahrenabwehr im herkömmlichen Sinne, gesammelt werden und solchen, die zum Zwecke der Strafverfolgung erstellt wurden. Ein Argument für die Restriktion des staatsanwaltschaftlichen Zugriffs, ist, man könne diese Datenmengen gar nicht trennen. Die StA

hat ja nur auf den repressiven Bereich ein originäres Zugriffsrecht. Wenn man jetzt die Sache mit der „vorbeugenden Verbrechensbekämpfung“ ernst nimmt und sieht, daß da ein verkapptes strafprozessuales Instrumentarium entsteht, alles aber unter dem Titel der „vorbeugenden Verbrechensbekämpfung“, so hat die Polizei ein Argument gewonnen, diese Daten zu verweigern. „Vorbeugende Verbrechensbekämpfung“ wird gemeinhin als Teil der Gefahrenabwehr verstanden, und jetzt Argumente zu entwickeln, die unter diesem Titel gesammelten Daten der StA zur Verfügung zu stellen, kann schwierig werden.

Forum Recht: Seit einiger Zeit erleben wir den Versuch, von Scholz ausgehend (8), ein neues Grundrecht zu kreieren, das „Grundrecht auf Sicherheit“. Dieses „Grundrecht auf Sicherheit“ soll dem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung entgegengestellt werden, womit schon im grundrechtlichen Bereich, grundrechtsrelevante Eingriffe in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung durch die Polizei wegdiskutiert werden. Sie haben jetzt darauf hingewiesen, daß der Strafrechtler Schröder wohl gerade dabei ist eine bereichsspezifische Konsequenz für das Strafrecht zu ziehen (9). Das Strafrecht selbst soll den Status eines Rechtsguts erhalten. Welche Funktion hat die Kreierung von Straftaten gegen das Strafrecht? Zeigen sich bereits praktische Konsequenzen?

Kühl: Schröder hat die Argumentation von Scholz nicht rezipiert, wie auch nicht die Argumentation von Isensee, der auch eine Arbeit verfaßt hat über das „Grundrecht auf Sicherheit“ (10). Die Arbeit von Schröder ist auch nicht eine rechtspolitische, sondern eine dogmatische Arbeit. Er versucht, das geltende Recht unter der Fragestellung zu systematisieren, ob man gleichsam Sekundärnormen zusammenstellen kann, die die Funktion haben, die Bedingungen der Wirksamkeit der Primärnormen sicherzustellen. Wenn Sie z.B. an einen Tatbestand, wie die Billigung von Straftaten (§ 140 StGB) denken, und wenn sie dann in einen Kommentar sehen, wie dieser Tatbestand begründet wird – was ist also das geschützte Rechtsgut? Es heißt dann etwa, die nachträgliche Billigung einer Straftat kann dazu führen, daß die Wirksamkeit von Strafnormen in Gefahr

gerät. Wer nachträglich eine Straftat billigt, setzt die Konformitätsbereitschaft aller Bürger in Gefahr. Dies ist nun eine Norm, die verstanden werden kann als eine flankierende Norm relativ zu Primärnormen. Es liegt dann in der Tat nicht mehr weit, das zu tun, was Schröder getan hat, das Strafrecht selbst, die Geltung des Strafrechts zum Rechtsgut zu erheben. Wenn man diesen Schritt aber einmal macht, dann sind der Kriminalisierung keine Grenzen mehr gesetzt. Dann kommt es nur noch darauf an, sogenannte kriminogene Situationen zu entdecken und entsprechende Verhaltensweisen, die kriminogen wirken können, unter Strafe zu stellen. Ein anderer Strafrechtler, nämlich Jakobs, hat sich vor einiger Zeit sehr kritisch zu diesen Strafnormen geäußert, er nennt entsprechende Delikte „Klimaschutzdelikte“ (11). Das sind all diejenigen Delikte, die mit Vorliebe in Kommentaren erläutert werden, mit dem Hinweis darauf, daß das „Klima“ der Rechtssicherheit oder ein allgemeines „Klima“ der Geltung von Normen erhalten werden müsse, so wie das Gefühl der Bevölkerung, in einem Rechtsfrieden zu leben; also gewissermaßen total diffuse Rechtsgüter.

Forum Recht: Weckt das nicht Assoziationen zu dem ehemaligen Haftgrund für die Untersuchungshaft, damals „Erregung der Öffentlichkeit“, hier „Störung des Rechtsfriedens“?

Kühl: Ja, da gibt es möglicherweise ideologische Parallelen. Die Notwendigkeit, die ich jetzt sehe, ist die, im Sinne von Jakobs Argumente zu entwickeln, mit denen man solch ausufernden Kriminalisierungen begegnen kann. Der Rechtsgüterschutzgedanke allein, der früher einmal sehr fortschrittlich war, ist keine gedankliche Restriktion. Denn wenn man Rechtsgüter annimmt, dann wird überhaupt noch nichts darüber gesagt, in welcher Phase der Gefährdung dieser Rechtsgüter man nun Verhaltensweisen als Straftaten definieren darf. Darauf hat gerade Jakobs hingewiesen. Im Prinzip kann man also die Idee, Sekundärnormen zu begründen sehr gut mit dem Gedanken des Rechtsgüterschutzes vereinbaren. Also muß man nun ganz neue Ideen entwickeln, um kriminalpolitisch sinnvolle Konzepte zu bekommen.

Forum Recht: Abschließend noch die Frage: „Was tun“? Die Zeit

schrift Forum Recht wendet sich in erster Linie an Juristen in der Ausbildung. Zum zweiten ist auch die Diskussion um die „Sicherheitsgesetze“ nicht ausgestanden. Wenn das Problempapier zur Änderung der StPO ausgereift ist und konkrete Vorschläge vorliegen, wird man uns mit Sicherheit im nächsten Jahr das ganze Paket noch einmal präsentieren. Die Frage, „Was tun“, ist nach wie vor von brennender Aktualität.

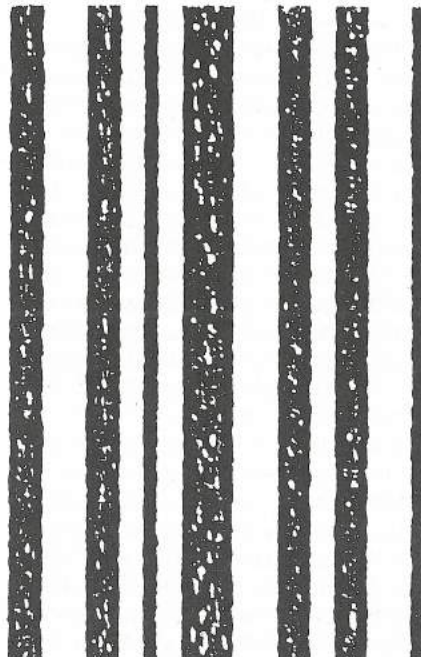
Kühl: Analysieren, Diskutieren, Öffentlichkeit schaffen. Also im Grunde genommen altliberale, alteuropäische Formen der politischen Auseinandersetzung, mehr fällt mir dazu nicht ein. Wir müssen den „Sicherheitsgesetzen“ den Charakter des Rätselhaften nehmen, einen Wust von Gesetzen, die auch in ihrer Handwerklichkeit ungeheuer spröde und unzugänglich sind. Ich finde, Juristen haben jetzt erst einmal die Aufgabe der Übersetzung, ohne in Verschwörertheorien zu verfallen und ohne die Dinge zu verharmlosen; also die Aufgabe, den juristischen Gehalt dieser Gesetzentwürfe in eine verständliche Sprache zu übersetzen, damit über ihn öffentlich diskutiert werden kann.

Forum Recht: Herr Kühl, Wir danken Ihnen für dieses Gespräch.

Anmerkungen

- 1) Dr. Jörn Kühl, akademischer Rat an der Universität Hannover im Fachbereich Rechtswissenschaften. Sein Arbeitsschwerpunkt ist Strafprozeßrecht. Bis September 1988 nimmt er eine Vertretung an der Universität Bremen wahr.
- 2) Das Interview führte für Forum Recht: Uwe Rühling und Michael Amberg.
- 3) Dieser Grundsatz besagt, daß kein Verdächtiger, Beschuldigter oder Angeklagter gezwungen werden darf, sich selbst zu belasten.
- 4) Vorentwurf zur Änderung des Musterentwurfs eines einheitlichen Polizeigesetzes des Bundes und der Länder gemäß dem Beschluß der Innenministerkonferenz vom 25. November 1977 (Stand 8.2. 1985), hier insbesondere § 1 a („Die Polizei wird außer bei der vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten nur tätig, soweit die Abwehr der Gefahr durch eine andere Behörde nicht oder nicht rechtzeitig möglich erscheint“) sowie die Befugnisse in § 8 c (Besondere Formen der Datenerhebung), 8 d (Polizeiliche Beobachtung), 10 a (Datenspeicherung, -veränderung und -nutzung).

- 5) § 8 c I MEPOG (vgl. FN 4): „Die Polizei kann personenbezogene Daten ... durch längerfristige Observation, durch verdeckten Einsatz von technischen Mitteln, durch Einsatz von Polizeivollzugsbeamten unter einer Legende oder durch längerfristigen, planvollen Einsatz von V-Personen... erheben ...“
- 6) „Einblicke in Ursachen und Wesen des Verbrechens wären möglich“. Horst Herold über die Möglichkeiten eines computergestützten Sicherheitssystems, Frankfurter Rundschau vom 7.3.1986, Dokumentation eines Redebeitrages von Horst Herold im Rahmen der Veranstaltungsreihe „Vom Elend der Aufklärung“ am 11.2.1986 in der Westberliner Akademie der Künste.
- 7) Günter Ernesti: Staatsanwaltschaft, Polizei und die Zusammenarbeit mit den Nachrichtendiensten, Zeitschrift für Rechtspolitik 1986 (3), 57 ff.
- 8) R. Scholz R. Pitschas, Informationelle Selbstbestimmung und staatliche Informationsverantwortung, Westberlin 1984; krit. dazu: Ulrich K. Preuß, Selbstbestimmung contra Sicherheit? Einige Anmerkungen zum rechtslogischen Hintergrund der sog. Sicherheitsgesetze, *Forum Recht* 1986 (2), 31 ff; Eberhard Denninger, Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung und Innere Sicherheit, *Kritische Justiz* 1985, 215 ff mwN
- 9) Friedrich-Christian Schroeder, Die Straftaten gegen das Strafrecht, Schriftenreihe der Juristischen Gesellschaft eV, Berlin, Heft 96, Westberlin 1985
- 10) Isensee, Das Grundrecht auf Sicherheit, Berlin, New York 1983, (Schriftenreihe der Juristischen Gesellschaft eV Berlin, Heft 79)
- 11) Günther Jacobs, Kriminalisierung im Vorfeld einer Rechtsgutsverletzung, *ZStW* 97 (1985), 751



Stichwort: Selbsthilfe

In der Bundesrepublik Deutschland arbeiten inzwischen eine halbe Million Menschen in ca. 40.000 Selbsthilfegruppen. Gleichgesinnte schließen sich zusammen, um ihre Lebens- und Arbeitswelt menschenwürdiger zu gestalten oder um kulturelle Bedürfnisse zu befriedigen; Behinderte und Kranke, Benachteiligte und Diskriminierte kämpfen gemeinsam um ihre Rechte. Dieses Buch versucht eine umfassende Klärung des Umfangs und der gesellschaftlichen Bedeutung der Sozialen Selbsthilfegruppen und gibt, vor allem aufgrund der empirischen Befunde, Handlungsvorschläge zur weiteren Verbreitung Sozialer Selbsthilfe.

Fritz Vilmar
Brigitte Runge

*Auf dem
Weg zur
Selbsthilfe-
gesellschaft?*

40.000 Selbsthilfegruppen:
Gesamtüberblick,
politische Theorie
und Handlungsvorschläge

Mit einem Vorwort
von Horst-Eberhard Richter

Klartext

Fritz Vilmar / Brigitte Runge:

Auf dem Weg zur Selbsthilfegesellschaft?

40 000 Selbsthilfegruppen: Gesamtüberblick, politische Theorie und Handlungsvorschläge
Mit Adressenverzeichnis und Register
360 S., DM 22,-
Klartext-Verlag, Essen

Überall im Buchhandel

Klartext Klartext Verlag
Viehofer Platz 1
4300 Essen 1

Anwaltsschwemme ...

Thomas Moritz, Reinhard Neubauer, FU Berlin

1950 arbeiteten in der BRD 13.000 Menschen als Anwälte. Bis 1970 hatte sich die Zahl der Anwälte ein erstes Mal verdoppelt, bis 1980 ein zweites Mal. Allgemein wird damit gerechnet, daß noch vor dem Jahr 2000 über 100.000 Menschen den Anwaltsberuf als Erwerbsarbeit ausüben wollen. In der Arbeitsgruppe „Anwaltsschwemme – Gefahr oder Mythos“ des **2. Republikanischen Anwältinnen- und Anwältetags** (26. – 28.9.86 in Westberlin) – und das deutet die provokante Formulierung »Anwaltsschwemme« schon an – ging es darum, ob nun zu viele Leute diese Tätigkeit ausüben (wollen).

... Gefahr oder Mythos?

Grundlage für die Arbeitsgruppe waren Referate von Udo Reifner (Jura-Professor aus Hamburg) und Jürgen Borck (Notar, Präsident der Anwaltskammer Berlin). Jürgen Borck vertrat die Auffassung, die „Anwaltsschwemme“ sei kein Mythos, sondern eine Tatsache, die eine „Gefahr für den Berufsstand und die Rechtspflege“ darstelle. Für eine ganze Menge von Anwälten/innen sei es nicht mehr möglich, das lebensnotwendige Kleingeld durch die mehr oder weniger erlernte Tätigkeit zu verdienen. Als Beleg diente das Ergebnis einer Umfrage der Hager Anwaltskammer von 1985, demzufolge ein Drittel aller „Junganwälte“ (1) des Kammerbezirks von der Anwaltstätigkeit „leben kann“, ein weiteres Drittel Einnahmen zwischen 500,- und 2.000,- DM pm zu verzeichnen hat und ein Drittel auf diverse andere Unterstützungen angewiesen ist. Die durch diese Umfrage beispielhaft gezeichnete „Anwaltsschwemme“ produziere notwendigerweise ein Konkurrenzverhalten,

das die betroffenen Anwältinnen und Anwälte durch den materiell begründeten Zwang Mandate anzunehmen befangen mache (2). Borck hielt jedoch – die freie Advokatur vor Augen – staatliche Zulassungsbeschränkungen, etwa NC fürs Studium, Zulassungsbeschränkung zur Anwaltschaft, Pflichtassessoriat vor Beginn des Anwaltsberufes, für nicht sinnvoll. Stattdessen brachte er die Möglichkeit einer (universitären) Zusatzausbildung bzw. Alternativausbildung zu Fachanwältinnen zur Sprache. Ob eine Reglementierung der „Schwemme“ durch die Anwälte selbst wünschenswert sei, erörterte Borck nicht; jedoch war einhellige Meinung unter den Diskutanten, daß hiervon abzuraten sei.

Vehement gegen den Begriff der „Anwaltsschwemme“ und die damit verbundenen Intentionen argumentierte Reifner. Der Begriff der „Anwaltsschwemme“ (analog dazu die „Asylantenschwemme“) legitimiere eine restriktive Politik, da mit der Schwemme immer auch ein „Dammbau“ zu assoziieren sei. Eine Abschottungspolitik der bestehenden Anwaltschaft (insbes. des Deutschen Anwalts-Vereins, der den Begriff wohl entscheidend prägte) diene ausschließlich dazu, die eigenen Pfründe zu sichern. Es existiere trotz gesteigener und steigender Zahlen der als Anwälte/innen Arbeitenden keine „Schwemme“, sondern nur eine Hetze gegen neue Anwälte, vergleichbar mit der Situation Anfang der 30er Jahre, als man die Anwaltschaft damals ebenfalls „dichtmachen“ wollte (3).

Reifner legte dar, daß die Zahl der Anwälte/innen pro Kopf der Bevölkerung in der BRD z.T. erheblich geringer sei als in anderen westlichen Ländern (Italien, Österreich, Spanien, Großbritannien). Dasselbe gelte für die Zahl der Anwälte je Richter. Allerdings berück-

sichtigte er hierbei nicht die Frage der Vergleichbarkeit, die sich aus den international sehr verschiedenen Berufsbildern ergibt. In Frankreich, Belgien und den Niederlanden ist für den Zeitraum von 1970 bis 1980 ein prozentual wesentlich größeres Wachstum der Anwaltschaft zu konstatieren als in der Bundesrepublik.

Schwierigkeiten der („Jung“)Anwaltschaft ergeben sich allerdings aus „Verarmungstendenzen“ bei einem Teil der Anwaltschaft. Dies sei auf die aktuelle Entwicklung gesamtgesellschaftlicher Antagonismen zurückzuführen: Akademiker werden in zunehmendem Maß von Tendenzen betroffen, denen die arbeitende Bevölkerung schon seit längerem ausgesetzt ist.

... ändern wir das Berufsbild!

Reifner konstatierte (wohl in Anlehnung an einen gewissen Karl Marx) eine zunehmende Konzentration von Arbeit und Kapital (große Sozietäten, Rechtsabteilungen in



Unternehmen) bei wachsendem Bruttosozialprodukt und steigender Nachfrage nach anwaltlichen Dienstleistungen, so daß es das eigentliche Problem sei, die Entstehung einer Zwei-Klassen-Anwaltschaft zu verhindern. Wie Borck, der aber das „Wachsen des Kuchens in Frage“ stellte (d.h. die Existenz der „Schwemme“ bejahete und dann keine „Dammbau“-möglichkeiten sah) gelangte er so zu dem Ergebnis, daß das Berufsbild des Anwalts geändert werden muß. Dabei dachten beide vor allem an die Notschlachtung heiliger Kühe: Aufhebung des Nebentätigkeits- und des Werbeverbotes. Reifner stellte sogar das Kooperationsverbot (keine Zusammenarbeit mit Nicht-Juristen auf Anwalts-Ebene) in Frage. Hierdurch sollte das Betätigungsfeld für Anwälte und -innen für Arbeit in sozialen Bereichen und (sozial-)beraterischer Tätigkeit geöffnet werden. Im organisatorischen Feld sollten sich Anwälte verstärkt des Einsatzes „moderner Technik“ (EDV) bedienen (4).

Borck hingegen forderte neben der Erweiterung des anwaltlichen Tätigkeitsfeldes auch eine verbesserte Ausbildung, bei der berücksichtigt werden müsse, daß das Jurastudium de facto keine Ausbildung zum Richter sondern eine Ausbildung zum Anwalt sei. Er empfahl, die Prüfungsfächer des ersten Examens um einige praxisrelevante Gebiete (Steuer-, Sozial- und Mietrecht) zu erweitern, was bei den anwesenden Studenten auf wenig Gegenliebe stieß (vermehrte Arbeit). Seinem Einwand, man könne das Examen ja in bestimmte Sachgebiete spalten und auf einen den Großteil des

Studiums umfassenden zeitlichen Rahmen ausdehnen, erging es gleichermaßen (weitere Verschulung). Notfalls sei die Ausbildung zum „Einheitsjuristen“ aufzugeben und konsequent eine Sonderausbildung zum Anwalt anzustreben (*nach* der Richterausbildung). Reifner kritisierte hieran, daß es doch möglich sein müsse, daß jemand mit seiner langjährigen Ausbildung Richter *und* Anwalt werden kann. Wir servierten hierzu den unseres Erachtens kalten Kaffee, daß die juristische Ausbildung in erster Linie ein Theorienstreit sei, von der Wirklichkeit, den betroffenen Menschen, den ökonomischen und sozialen Zwängen recht unberührt: Sie sei also eine Ausbildung zum Wissenschaftler und damit nicht nur als Ausbildung zum Anwalt, sondern auch als Ausbildung zum Richter unbrauchbar ... So wurden eine ganze Reihe gruppenspezifischer Sichtweisen in ihrer partiellen Gegenläufigkeit dominant.

... oder Chance?

Erstens: Es ist richtig, daß im Jura-Studium Aspekte des Anwaltsberufs viel zu kurz kommen; das Manko beim Referendariat ist, daß die Anwaltsstation zur Vorbereitung auf das zweite Examen genutzt wird bzw. genutzt werden muß. Es besteht ein Bedarf an radikaler Reform des juristischen Studiums, bei der ständische und professorale Interessen ausgeklammert werden müßten.

Zweitens: Daß eine Ausdehnung anwaltlicher Tätigkeit gesellschaftlich sinnvoll ist, muß solange bezweifelt werden, wie die juristische Ausbildung auf die Herstellung von „Subsumtionsautomaten“ hinausläuft.

Drittens: In der Diskussion wurde weitgehend übersehen, daß eine Ausdehnung anwaltlicher Tätigkeitsfelder allein noch nicht die Existenz „junger“ und „armer“ Anwälte/innen sichern kann. Wenn Reifner argumentiert, daß das Bruttosozialprodukt und die Nachfrage steigen werden, jedoch eine Konzentration von Kapital und Arbeit stattfindet, so resultiert daraus allein, daß die reichen Anwälte immer reicher, die armen Anwälte immer zahlreicher werden. Der Frage, ob die vorhandenen Pfründe oder zumindest etwas davon von oben nach unten umzuverteilen ist, stellte sich allerdings weder Reifner noch Borck.

Viertens: Der vermehrte Zugang

zur Anwaltschaft ist auch eine Chance (Reifner). Er bewirkt insbesondere mehr Gleichberechtigung der Geschlechter in der Anwaltschaft, verändert das konservative Selbstverständnis und trägt mehr soziales Engagement in die Anwaltschaft hinein; kurz: Eine teilweise Proletarisierung der Anwaltschaft könnte die historisch bedingten politischen Defizite der deutschen Anwaltschaft überwinden. Da die juristische Sozialisation in erster Linie auf individuelle Lösungsstrategien für individuell erfahrene kollektive Probleme abzielt (mehr Konkurrenz) (5), besteht gleichzeitig die Gefahr des Entstehens eines noch größeren noch konservativeren Potentials. Nur: Im zur Zeit allerorten viel bemühten Gegensatz den „68ern“ können die jetzt an den Universitäten arbeitenden (mehr oder weniger undogmatischen) Linken mit einer gewissen Berechtigung so etwas wie „Klassenbewußtsein“ zeigen ...

Zu berücksichtigen ist dabei auch, daß nicht erst heute über die „Anwaltschwemme“ diskutiert wird. Schon die Reform des deutschen Richtergesetzes 1984 stand ja im Zeichen der Juristen-„schwemme“ (Zwischenprüfungen als Abschreckungs- und Selektionsmechanismus der konservativen Gegenreform), erbaute einen wirksamen „Damm“: Die Zahl der Jura-Erstsemester/innen in der BRD verringerte sich vom Wintersemester 85/86 um 25%.

Anmerkungen:

- 1) als „Junganwalt“ galt dabei jede/r, der/die den Anwaltsberuf noch nicht zwei Jahre ausübte.
- 2) „A hungry lawyer is a wild animal“ (engl. Volksmund), vergl. aber auch R. Schröder, Anwaltskosten im Zivilrechtsstreit, KJ 2(86): nicht *nur* der hungrige Anwalt ...
- 3) ... und dann ja auch tatsächlich nur zu gerne dichtmachte bzw. -machen ließ, vgl. Ilse Staff (Hg.), Justiz im 3. Reich, 1964, S. 146 ff.
- 4) zu inneren Widersprüchlichkeiten: Ullrich, Technik und Herrschaft
- 5) vgl. Forum Recht 1986, S. 37 ff., W. Schütte, Das heimliche Curriculum im Jura-Studium



Der Republikanische Anwaltsverein e.V.

Fortschrittliche Juristen/innen-Organisationen und -Initiativen in der Bundesrepublik (Teil 1):

Verschiedentlich wurde die Bitte an uns herangetragen, doch einmal über fortschrittliche Juristenorganisationen und -initiativen in der Bundesrepublik zu berichten. Tatsächlich existieren zahlreiche rechtspolitisch engagierte Initiativen und Verbände, die von Rechtsanwälten, Richtern und Wissenschaftlern getragen werden. So z.B. der Republikanische Anwaltsverein, der Richterratschlag, die Fachgruppe Richter und Staatsanwälte in der ötv, die Vereinigung demokratischer Juristen, die Strafverteidigervereinigungen, um nur einige zu nennen.

Gerade für den in der Ausbildung befindlichen Juristen bieten diese Praktikerorganisationen die Möglichkeit einer Orientierung auch im Hinblick auf eine künftige berufliche Tätigkeit im juristischen Bereich.

Wir haben uns daher entschlossen, im FORUM RECHT eine Artikelserie abzdrukken zum Thema: „Fortschrittliche Juristen/innen-Organisationen und -Initiativen in der Bundesrepublik“. Für weitere Informationen und Anregungen sind wir stets dankbar.
(Redaktion Forum Recht)

Zielsetzung:

Der Republikanische Anwaltsverein arbeitet seit Gründung im Februar 1979 unter folgenden Prämissen:

Die Vereinigung stellt sich in die Tradition des Kampfes um die freie Advokatur und um ein demokratisches Recht. Recht ist Instrument der Begründung und Sicherung von Herrschaft. Es ist aber auch

eine Waffe, sich gegen Herrschaft zur Wehr zu setzen. Das Recht, in dieser Weise zugunsten des Schwächeren zu nutzen und zu entwickeln, ist Ziel der Vereinigung.

In der Bundesrepublik Deutschland ist eine Ausdehnung staatlicher Macht bei gleichzeitiger Schwächung der Abwehrrechte der Betroffenen festzustellen, z.B. im Strafrecht, im Polizeirecht, im öffentlichen Dienstrecht, im Versammlungsrecht, im Wehrpflichtrecht, im Fürsorgeerziehungsrecht, im Freiheitsentziehungsrecht gegenüber psychisch Kranken und Ausländerrecht.

Besonders einschneidend greift der Staat auf dem Gebiet des Strafrechts in die Rechte der Bürger ein. Die Gesetzesänderungen der letzten Jahre bedeuten eine Gefahr für jedermann, weil sich dadurch der staatliche Machtbereich ausdehnt.

Mehr denn je ist es daher Aufgabe des Rechtsanwalts, die Rechte der Betroffenen zu verteidigen, seine Interessen gegen staatliche Maßnahmen durchzusetzen und sich insbesondere gegen den Mißbrauch staatlicher Macht zu wenden.

Aber nicht nur die staatliche Gewalt, sondern auch gesellschaftliche und wirtschaftliche Macht bedient sich der Form des Rechts. Wichtige Aufgabe des Anwalts ist es auch hier, die Interessen wirtschaftlich und sozial Schwacher wahrzunehmen, so vor allem auf den Gebieten des Arbeitsrechtes, Mietrechtes, Familienrechtes, des Rechtes der Allgemeinen Geschäftsbedingungen usw.

Abwehr von Herrschaftsansprü-

chen ist auch das Eintreten für das Recht der kommenden Generation, eine lebenswerte Existenz in einer unzerstörten Umwelt vorzufinden.

Um die Aufgaben wahrnehmen zu können, bedarf es einer freien Anwaltschaft, die ihren Beruf frei von jeglicher, insbesondere staatlicher Bevormundung, ausüben kann. Der Rechtsanwalt ist einseitig gebundener Interessenvertreter seines Mandanten und ausschließlich diesem und sich selbst verantwortlich.

Tätigkeitsfelder

- Einflußnahme auf Gesetzgebungsorgane und anwaltliche Standesorganisationen,
- Öffentlichkeitsarbeit mit Hilfe der Massenmedien,
- Unterstützung von Bürgerinitiativen und Bürgerrechtsvereinigungen,
- Organisation öffentlicher Diskussionsveranstaltungen und Anwaltstage,
- Fortbildungsveranstaltungen für Rechtsanwälte/innen,
- Beistand bei Ehrengerichts- und Strafverfahren gegen Kollegen/innen,
- Prozeßbeobachtungen / Solidarität mit verfolgten ausländischen Kollegen/innen und anderen.

Um einen Einblick in die bisherige Arbeit des RAV zu geben, im folgenden kurz einige Beispiele: Im rechtspolitischen Bereich sind insbesondere die verschiedenen Ausschüsse tätig. Diese erarbeiten Vorschläge für Gesetzesnovellierungen bzw. -streichungen sowie

Stellungnahmen zu Gesetzesentwürfen.

Presseerklärungen wurden z.B. abgegeben zur Asylrechtsproblematik, zur Abgrenzung engagierter Verteidigung von Unterstützungshandlungen i.S. des § 129 a StGB, gegen die „Gewährleistungsklausel“ im Beamtenecht, zur Unzulänglichkeit des Beratungshilfegesetzes, zur Situation der Betroffenen in der Psychiatrie, zur Kritik der Gesetzesnovelle zur Beschleunigung im Zivilverfahren, für eine Amnestie für Instandbesetzer und gegen die Massenverhaftungen und Anklagen in Nürnberg.

Öffentliche Diskussionen wurden beispielsweise zu folgenden Themen durchgeführt:

„Innere Sicherheit und Freiheitsrechte“, Podiumsdiskussionen in mehreren Regionen zum Gesetzesentwurf „Die Verteidigung“ des Arbeitskreises Strafprozeßreform sowie über die „Justiz unter der Nazi-Herrschaft“.

Fortbildungen für Rechtsanwälte/innen werden auf beinahe allen Rechtsgebieten vom RAV angeboten, so z.B. zum Ausländer- und Asylrecht, zu Problemen der Strafverteidigung und des Revisions-

rechts, zum Umweltrecht, Sozialrecht, Arbeitsrecht, Scheidungsrecht, KDV-Recht und Haftrecht. Der Verein bildet Regionalgruppen, deren Sprecher einzeln zu jeder Vorstandssitzung eingeladen werden und die von jeder Vorstandssitzung im einzelnen durch ein Protokoll unterrichtet werden.

Mitgliedschaft:

Mitglied des Vereins kann jede bei einem Gericht der Bundesrepublik Deutschland oder Westberlin zugelassene Rechtsanwältin und jeder Rechtsanwalt, jeder Notar und jede Notarin, jeder an einer rechtswissenschaftlichen oder entsprechenden Fakultät hauptamtlich Lehrende, jede Gerichtsreferendarin und jeder Gerichtsreferendar sowie jede Jurastudentin und jeder Jurastudent in der einstufigen Juristenausbildung – sofern sie die Anwaltsstation begonnen haben – werden, wenn sie sich den Aufgaben des Rechtsanwalts verpflichtet fühlen und mit dem Programm des Vereins übereinstimmen. Der Vorstand bzw. die Mitgliederversammlung können in begründeten Ausnahmefällen

Mitgliedschaftsanträge von Personen annehmen, bei denen die Voraussetzungen dieses Absatzes nicht vorliegen.

Derzeit (Oktober 1986) sind 748 Juristen/innen Mitglied im Republikanischen Anwaltsverein.

Die Mitgliedsbeiträge betragen monatlich DM 30.00, jedoch für Referendare/innen nur DM 10.00 sowie für Rechtsanwälte/innen, die wegen der Versorgung ihrer Kinder vorübergehend nicht erwerbstätig sind, sowie in den ersten zwei Jahren nach ihrer Zulassung und für Studenten/innen jeweils monatlich DM 5.00. Auf Anfrage kann der Beitragssatz ermäßigt werden.

Interessenten wenden sich bitte an die **Geschäftsstelle** des Republikanischen Anwaltsvereins oder direkt an eine der nachfolgend aufgeführten **regionalen Kontaktadressen**.

Geschäftsstelle: Hannover, Ellernstraße 13, Tel. 0511/816061
Geschäftsführerin: Rechtsanwältin, Dipl. Psych. Margaret Fabricius-Brand, Ubbenstraße 32, 3000 Hannover 1, Tel. 0511/321954

Kontaktadressen in den Regionen:

- Berlin: Frau RAin Dr. Franziska Pabst, Kantstr. 58, 1000 Berlin 12
- Braunschweig: RAin Barbara Kramer, Steintorwall 5, 3300 Braunschweig
- Bremen: RA Klaus-Peter Horndasch, Leester Str. 72, 2803 Weyhe
- Dortmund: RA Hugo Brentzel, Bornstr. 68, 4600 Dortmund 1
- Duisburg: RA Reinhold Hoemann, Wanheimer Str. 66, 4100 Duisburg
- Frankfurt/Main: RA Helmut Bäcker, Schweizer Str. 73, 6000 Frankfurt/Main
- Göttingen: RA Christoph Lehmann, Keplerstr. 5, 3400 Göttingen
- Hamburg: Philipp Napp, Semperstr. 46, 2000 Hamburg 60
- Hannover: RAin Bettina Godschalk, Rehbockstr. 3, 3000 Hannover 1
- Heidelberg: RA Nils Weber, Bergheimer Str. 95, 6900 Heidelberg
- Kassel: RA Knut Pfeiffer, Friedrich-Ebert-Str. 149, 3500 Kassel
- Mainz: RA Georg Schumacher, Martinstr. 2, 6500 Mainz
- Mannheim: RA Detlef Feuerborn, Mittelstr. 68, 6800 Mannheim
- RA Jerzy Montag, Hohenzollernstr. 102,



Manfred Lukas

Und
die Kerle
lechzen ...

Begegnungen
in Bars,
Peep-Shows
Bordellen
176 S., 16.80 DM
ISBN 3-88474-414-3

„... er stand da so ratlos vor mir, die anderen hielten sich son bißchen abseits. Und ich sag: „Ja, was möchten Sie denn von mir?“ „Ja, äh, ficki, ficki!“ Ich sag: „Ja, was heißt hier ficki, ficki?“ „Wieviel?“

Ich denk, wenn er schon so rangeht. Ich hab ihn mir erstmal beguckt, ob er sauber ist, ob er akkurat aussieht, wie er aussieht. „Ja“, ich sag, „fünzig Mark! ...“

Klartext im Prolit-Buchvertrieb

Entwurf eines Gesetzes über das Einsichtsrecht in Umweltakten (BT-Drucksache 10/5884)

Mit dem von der GRÜNEN Bundestagsfraktion eingebrachten Gesetzesentwurf soll ein durchsetzbarer Anspruch auf Akteneinsicht für jedermann geschaffen werden. Ziel des Gesetzes ist die „gläserne Verwaltung“, deren Handeln allgemein transparent ist.

Das geltende Verwaltungsrecht kennt bisher nur ein Akteneinsichtsrecht für den durch staatliches Handeln unmittelbar Betroffenen (§ 29 Verwaltungsverfahrensgesetz, § 100 Verwaltungsgerichtsordnung). Darüber hinaus bestehen im Planungs- und Umweltrecht gewisse Einsichtsrechte in Pläne und Unterlagen allgemeiner Art (z.B. § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz, § 21 Abs. 3 Abfallbeseitigungsgesetz, § 6 Atomrechtliche Verfahrensordnung). Über diese beschränkten Akteneinsichtsrechte hinausgehende Einsichts- und Kontrollmöglichkeiten für den einzelnen und die Allgemeinheit sind bisher abgelehnt worden. In vielen anderen Staaten ist das Prinzip der Aktenöffentlichkeit bereits Gesetz und teils lange praktizierte Verwaltungstradition, ohne daß die Aufgabenerfüllung der öffentlichen Verwaltung daran Schaden genommen hätte. So wurde in Schweden bereits im 18. Jahrhundert die „Tryckfrihetsförordning“ – Druckfreiheitsverordnung – eingeführt. Finnland hat 1951, Norwegen und Dänemark 1970 ein Akteneinsichtsrecht geschaffen. Der „freedom of information act“ der USA trat bereits 1967 in Kraft, Frankreich ersetzte 1978, die Niederlande 1980 und Kanada 1983 den Geheimhaltungsgrundsatz durch das Prinzip der Aktenöffentlichkeit. Der vorliegende Entwurf greift die Empfehlung der Parlamentarischen Versammlung des Europarates vom Februar 1979 auf, in der alle Mitgliedstaaten aufgefordert wurden, ein Recht des Bürgers auf Einsichtnahme in behördliche Unterlagen zu schaffen, welches über die Einsichtnahme in die eigenen personenbezogenen Daten hinaus grundsätzlich alle behördlichen Akten erfassen soll.

Hamburger Signal Arbeitsgemeinschaft kritischer Polizisten

Wer sind wir?

Menschen, die aus unterschiedlichsten Gründen Polizeibeamte wurden. Menschen, die in Gewerkschaften arbeiten, die in der Friedensbewegung

aktiv sind, Ökologen, Pazifisten, PAX CHRISTI-Mitglieder, Demonstranten, Greenpeace-Mitglieder, Grüne, AKW-Gegner, Amnesty-International-Mitarbeiter, Nicht-BILD-Leser, Junggesellen, Familienväter, Abhängige, Unabhängige, Menschen, die lachen und weinen...

Menschen, für die das politische und polizeiliche Vorgehen am 7. und 8. Juni 1986 in Brokdorf, Kleve und Hamburg das SIGNAL war, nun endlich etwas zu tun.

Es erfolgte der spontane Zusammenschluß zur Arbeitsgemeinschaft kritischer Polizisten.

Was wollen wir? – unter anderem –

- Wahrung der Menschenrechte durch alle Polizisten!
- Keine Aufrüstung der Polizei, insbesondere nicht mit den lebensgefährdenden Gummigeschossen!
- Weg mit den erwiesenermaßen gesundheitsschädlichen CN/CS-Gasen!
- Kein Mißbrauch polizeilicher Gewalt!
- Keine Mißachtung gesellschaftlich Unterprivilegierten!
- Konsequente Verfolgung von Wirtschafts- und Umweltdelikten!
- Abbau ausländerfeindlicher Tendenzen bei der Polizei!
- Änderung der Aus- und Fortbildung mit dem Ziel des Abbaus von Feindbildern!

Das HAMBURGER SIGNAL versucht negative Tendenzen innerhalb der Polizei zu erkennen und diesen entgegenzuwirken. Positive Reaktionen aus der gesamten Bundesrepublik ermutigen uns weiterzumachen.

Kontakt: Reinhard Borchers, Langenfelder Str. 56, 2 Hmb. 50

Als Reaktion auf den Artikel „Prostitution“ in Heft 3/86 erhielten wir den nachfolgend im Wortlaut abgedruckten Forderungskatalog (Red. Freiburg):

Forderungen

des 1. Nationalen Prostituiertenkongresses, 24.-27.10.85 in Berlin

1. Gleichberechtigung für Prostituierte
2. Anpassung der Moralvorstellungen an die gesellschaftliche Realität, d.h. Überprüfung des rechtlichen Begriffs der Sittenwidrigkeit und gewerblichen Unzucht im Zusammenhang mit Prostitution
3. Aufhebung des Verbots gegen die Werbung für die Prostitution
4. Recht auf sexuelle Selbstbestimmung
5. Abschaffung der Diskriminierung von Prostituierten bei Verfahren gegen die sexuelle Selbstbestimmung
6. Anerkennung der Prostitution als Dienstleistung
7. Aufnahme in die gesetzliche Krankenversicherung
8. Aufhebung jeglicher Registrierung,

Reglementierung, Kontrolle und Speicherung in Dateien der Polizei, des Landes- und Bundeskriminalamtes, der Gesundheitsbehörden

9. Wir lehnen grundsätzlich ab, daß Prostituierte wegen ihrer Tätigkeit erwerbslos behandelt werden

10. Abschaffung der Sperrgebietsverordnung

11. Sofortige Einstellung aller Straf- und Ordnungswidrigkeitsverfahren wegen verbotener Prostitution und Verstoß gegen die Sperrgebietsverordnung

12. Keine Zusammenarbeit zwischen Gesundheitsamt und Polizei

13. Einhaltung der Unverletzlichkeit der Wohnung und der Person durch die Polizei

14. Abschaffung des Gesetzes zur Bekämpfung von Geschlechtskrankheiten, weil es nur zu Lasten der Prostituierten praktiziert wird

14. b) Schaffung von freiwilligen und kostenlosen Untersuchungs-, Beratungs- und Behandlungsmöglichkeiten

14. c) Abschaffung der Pflicht-Bockscheine (Kontrollkarten)

15. Abschaffung der Landesverordnungen, in denen keine freie Arztwahl besteht

16. Aufhebung der Nachweispflicht bei Beendigung der Prostitutionstätigkeit

17. Kostenlose, anonyme und freiwillige HTLV-III-Tests auch für Prostituierte

18. Staatliche Maßnahmen zur Aufklärung über sichere Sexualpraktiken besonders für Männer

19. Staatliche Förderungsmaßnahmen für Frauen, die aussteigen wollen (z.B. Umschuldungsfonds)

20. Keine Diskriminierung von Ex-Prostituierten im Geschäfts-, Berufs- und Privatleben

21. Staatliche Unterstützung von Prostituierten-Selbsthilfegruppen und finanzielle Förderung ohne Auflagen für nationale Treffen

22. Steuerfreiheit für Prostituierte, so lange ihre Bürgerrechte beschnitten sind

Wiesbadener Landtag billigt neues Datenschutzgesetz

Der hessische Landtag hat gegen die Stimmen der CDU und FDP ein neues Datenschutzgesetz verabschiedet. Es schreibt unter anderem vor, daß jeder Bürger Einsichtsrecht in alle Akten hat, die entweder unter seinem Namen geführt werden oder als Sach- oder Vorgangsakten Unterlagen zu seiner Person enthalten. Bei einer erstmaligen Speicherung von Angaben in einer automatisierten Datei müssen die Betroffenen benachrichtigt werden. Jede datenverarbeitende Stelle muß künftig einen behördeninternen Beauftragten für den Datenschutz bestellen.

Verschärftes Asylverfahren Die wichtigsten Bestimmungen der Asylrechts-Novelle im Überblick:

- Wer erst nachträglich nach seiner Ankunft in der Bundesrepublik politische Gründe angibt, um als Flüchtling anerkannt zu werden (Nachfluchtgründe), erhält kein Asylrecht mehr.
- Flüchtlinge, die bereits in Italien, Frankreich, Österreich und anderen Drittländern Schutz vor Verfolgung gefunden haben, sollen nicht mehr als Asylbewerber in die Bundesrepublik kommen dürfen.
- Asylanträge sollen abgelehnt werden, wenn Bewerber offensichtlich nur aus wirtschaftlichen Gründen oder um einer kriegerischen Auseinandersetzung zu entgehen, gekommen sind.
- Das Arbeitsverbot für Asylbewerber wird von drei auf fünf Jahre verlängert, für Ehefrauen auf vier und für Kinder auf zwei Jahre festgesetzt. Ostblock-Flüchtlinge erhalten frühestens nach einem Jahr eine Arbeitserlaubnis.
- Fluggesellschaften, die Ausländer ohne gültige Papiere befördern, müssen 2000 Mark Geldstrafe zahlen und auf eigene Kosten für den Rückflug sorgen.
- Das Zirndorfer Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge richtet Außenstellen in den Ländern ein und erhält zusätzliches Personal.
- Asylbewerber sollen in der Regel in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht werden.

● **Anleitung zu Straftaten:** In das Strafgesetzbuch wird der (in der sozial-liberalen Zeit abgeschaffte) § 130a wieder eingeführt, der die Anleitung zu Straftaten unter Strafe stellt. Danach wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer eine Schrift verbreitet oder sonst zugänglich macht, die geeignet ist, als Anleitung zu einer rechtswidrigen Tat zu dienen und nach ihrem Inhalt bestimmt ist, die Bereitschaft anderer zu fördern, eine solche Tat zu begehen. Unter anderem geht es dabei um Anleitungen zu Sabotageakten.

● **Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes:** Darin werden die Zuständigkeiten des Generalbundesanwalts und der Oberlandesgerichte bei der Verfolgung terroristischer Delikte erweitert.

● **ZEVIS-Gesetz:** Dieses Gesetz über die Nutzung der Dateien des Kraftfahrzeugbundesamtes in Flensburg ist Bestandteil der sog. „Sicherheitsgesetze“ und soll ebenfalls verabschiedet werden.



Die neuen „Anti-Terrorgesetze“ Ein Überblick

Der von CDU/CSU und FDP vorgelegte Entwurf eines „Gesetzes zur Bekämpfung des Terrorismus“ sieht folgendes vor (Stand: November 86):

● **Bildung terroristischer Vereinigungen:** Durch Änderung des Strafgesetzbuches wird der Paragraph 129a neu gefaßt. Danach wird die Gründung und Mitgliedschaft als Verbrechen eingestuft und mit Freiheitsstrafen von einem bis zu zehn Jahren bestraft. Für Rädelführer und Hintermänner ist eine Mindeststrafe von drei Jahren vorgesehen. Wer für eine solche Vereinigung wirbt oder sie unterstützt, wird mit Freiheitsstrafen von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. Außerdem wird der Katalog des 129a auf Straftaten erweitert, die durch Brandanschläge auf Personen- und Lastkraftwagen und auf Energieanlagen verübt werden.

Kurznachrichten aus den Fachschaften

Die Rubrik „Kurznachrichten aus den Fachschaften“ soll die Arbeit vor Ort darstellen. Wir bieten hiermit allen Rechtspolitischen Arbeitskreisen und Fachschaften eine Nachrichtenbörse an, die einen größeren und kontinuierlichen Informationsfluß und -austausch gewährleisten soll.

Beiträge (bitte kurz fassen!) an die Redaktion des FORUM RECHTS.

Berlin: Der Etat der Bibliothek des juristischen Fachbereichs an der FU Berlin fiel Kürzungen zugunsten von Renommierobjekten (Einrichtung eines Zentrums für Kartellrecht mit einer immensen Ausstattung) zum Opfer und ist nun erschöpft. Seit Juni können keinerlei neuen Bücher mehr angeschafft werden.

Berlin: Einstellungsstopp für Referendare

Zum Novembertermin 1986 sollten von 151 Bewerbern um ein Referendariat ursprünglich nur 80 eingestellt werden, weil es angeblich Engpässe bei der Ausbildungsstation „Staatsanwaltschaft“ gibt. Nachdem der KG-Präsident eine Verfügung erließ, die StA-Station mit der Station Strafgericht zu kombinieren und auf je max. 3 Monate zu beschränken, sollten die o.g. 80 Bewerber eingestellt werden. Da keine Kapazitätsverordnung existiert, klagten 6 Leute mit Erfolg gegen ihre Nichteinstellung. 46 weitere Bewerber wurden schließlich eingestellt. Die 14 Verbleibenden wollen weiter klagen.

Der Senat will bis 1987 eine Kapazitätsverordnung erlassen, so daß spätestens dann sicher mit Wartezeiten gerechnet werden muß.

Bielefeld: An der juristischen Fakultät der Universität Bielefeld gibt es Schwierigkeiten bei der Umstellung vom Einphasen- ins Zweiphasenmodell. Es laufen Verhandlungen mit den Professoren, um eine Möglichkeit zu finden, wie die Studenten, die durch die Zwischenprüfung fallen, zugelassen werden oder so weiterstudieren können, daß sie ohne Einschränkungen das Staatsexamen erreichen und bestehen. Dies ist notwendig, da diese Studentinnen und Studenten im alten Zweiphasenmodell studieren müssen. Helfen wird uns wahrscheinlich die Angst der Professoren vor den sinkenden Studentenzahlen.

Zum anderen wird im Moment von 40 Studentinnen und Studenten des 3. Semesters eine **Klage vor der Verwaltungsgericht** erhoben, die sich gegen die studienbegleitenden Leistungskontrollen richtet. In einem da-

mit verbundenen Verfahren gem. § 123 VwGO soll erreicht werden, daß die im *neuen* Zweiphasenmodell Studierenden nicht diese Leistungskontrollen schreiben müssen. Klagen sollen an allen VGs in NRW eingereicht werden.

Grund dieser Klage ist die Verfassungswidrigkeit der Leistungskontrollen. Sie stellen unserer Meinung nach einen Verstoß gegen Art. 12 GG dar. Dies ist jedoch nur ein Teilaspekt. Vertreten werden die Klagenden durch einen Rechtsanwalt in Recklinghausen. Professoren der hiesigen Fakultät haben bereits angedeutet, daß die Klage aussichtsreich ist.

Auf jeden Fall werden wir weiter berichten. Damit die Klagenden auch einen finanziellen Rückhalt finden, haben wir ein Konto eingerichtet, auf das **Spenden** eingezahlt werden dürfen. Es wäre schön, wenn wir zahlreiche Unterstützung fänden. (Kto.-Nr.: 343070405 bei der Sparkasse Bielefeld, BLZ: 480 501 61).

Der nächste „Paragrafen-Reiter“, **Zeitschrift der Fachschaft Jura Bielefeld**, wird bald erscheinen (Schwerpunkt: Asylrecht und Ausländerfeindlichkeit).

Universität Bielefeld
- Fachschaft Jura -
Postfach 8640
4800 Bielefeld 1

Bochum: Aus dem Tätigkeitsbericht des Fachschaftsrates Jura vom Mai bis November 1986 (Auszüge):

Als eine der Hauptaufgaben widmet sich der FSR der neuen **Leistungskontrollordnung (LKO)**. Der FSR lehnt die Zwischenprüfung entschieden ab. In der ersten Juni-Woche führt der FSR eine Professorenbefragung durch. In mehreren Vorlesungen wird über die LKO diskutiert. Im Fakultätsrat stellt der FSR mehrere Anträge zur Mildung der Folgen der LKO. Dabei wird die grundsätzlich ablehnende Haltung beibehalten. Der FSR führt eine Unterschriftensammlung durch; über 100 unterschreiben. Im Juni veröffentlicht der FSR eine Resolution gegen die LKO, die an Parteien, Bundes- und Landesregierungen geschickt wird. In ihr wird die LKO als „teuer, ungerecht und ungeeignet“ bezeichnet (...)

Anfang Juni erscheint die erste Nummer der **Fachschaftszeitung** „dis-senting vote“. Schwerpunkte sind: Studienfinanzierung, Elite-Bildung und Zwischenprüfung. Ein Artikel beschäftigt sich mit der Debatte um Vergewaltigung in der Ehe.

Am 19.6. beteiligt sich der FSR am **vds-Kongreß** für eine neue Hochschulpolitik, der in Bochum stattfindet.

Im Juli verkauft der FSR erstmals die Zeitschrift **Forum Recht** am Fachbereich. (...)

Am 7.10. erscheint das vom FSR herausgegebene **Kommentierte Vorlesungsverzeichnis** (...)

Der Bereich der **Serviceleistungen** des FSR umfaßt den Verkauf von Skripten, Leitfäden und Zeitschriften; die

Sammlung und den Verleih von Examensprotokollen und die Vergabe von Schließfächern (...)

Im November erscheint ein weiteres **Flugblatt gegen die LKO**.

Freiburg: Die Fachschaft Jura hat eine **Klage** eingereicht gegen die neue Juristen-Ausbildungs-Prüfungsordnung

Der **Arbeitskreis Kritischer Juristen/innen** Freiburg (akj-jufo) beschäftigt sich derzeit mit folgenden Schwerpunktthemen:

Gentechnologie (Kontakt: Georg Freytag, Tel.: 0761/288223)

Frau und Justiz (Kontakt: akj-Frauen-gruppe, c/o Susanne Steigerwald, Tel.: 0761/33878)

Weitere Themen, zu denen im Wintersemester Veranstaltungen stattfinden u.a.:

Asylrecht, Alternative Reaktionen im Jugendstrafrecht

Münster: Der Arbeitskreis Kritischer Juristen, Münster sucht **neue Mitarbeiter/innen** für eine kontinuierliche Arbeit am Fachbereich. Meldet Euch zu Hauf bei: Holger Gautzsch, Johannerstr. 14, 4400 Münster, Tel.: 0251/663539

Göttingen: Seit diesem Wintersemester stellt die Basisgruppe Jura nach fünf Jahren Abstinenz wieder den Fachschaftsrat.

Um diese Chance nutzen zu können, haben wir uns einiges vorgenommen: So haben wir, nachdem wir im letzten Wintersemester schon eine Veranstaltungsreihe mit dem Titel: „Deutsche Kontinuitäten – Recht und Justiz in Weimar, im Faschismus und in der BRD“ durchgeführt haben, nun versucht, das **Thema „Justizgeschichte des Nationalsozialismus“** per Lehrauftrag an Theo Rasehorn in den offiziellen Lehrplan des nächsten Sommersemesters hineinzubekommen. Dozent und Zeit sind nicht akzeptiert worden. Dafür findet aber immerhin im Wintersemester 87/88 das ganze mit den Professoren Sellert und Dreier unter Beteiligung von Gastdozenten statt.

An **Veranstaltungen** planen wir eine Mitte Dezember mit Rechtsanwalt Geulen, Berlin und einem Göttinger Atomrecht-Professor (Rauschnig) zu den rechtlichen Aspekten des Ausstiegs aus der Kernenergie.

Mitte Januar soll dann Heinrich Hannover über den Stammheimer Boock-Prozeß informieren.

Außerdem informieren wir uns gerade über die Möglichkeiten, eine **Frauenbeauftragte** für die Fakultät zu bekommen. In Frankfurt gibt es bereits eine Frauenbeauftragte. Leider erhalten wir von den Frankfurtern z.Zt. darüber keine Informationen. Wer uns hier weiterhelfen kann, wende sich bitte an:

Fachschaft Jura Göttingen
Nikolausberger Weg 9
3400 Göttingen

Termine:

4. Bundeskongress der freien Initiativen/Gruppen in der Straffälligenarbeit 31.1. – 2.2.87 in Hoechst/Odenwald

Programm:

Referat am 1. Tag: Thomas Mathiesen: „Macht und Gegenmacht – Strategien zur Überwindung der Ohnmacht in der freien Straffälligenarbeit“

2. Tag Arbeitsgruppen:

1. AG Strafrecht

„Wem nützt das Strafrecht? Tendenzen zur Ausweitung und Eindämmung des Strafrechts“

2. AG Strafverfahren

„Einschränkung von Rechten und ihre Auswirkungen auf das Strafverfahren“

3. AG Strafvollzug

„Forderungen und Strategien zur Überwindung der Mauern auf dem Hintergrund der Gefängnisneubauten und neoklassischer Kriminalpolitik“

4. AG Straffälligenarbeit

„Von der Wiege bis zur Bahre. Totale sozialpädagogische Kontrolle in der Zukunft“

Anmeldung/Nähere Informationen über: G. Danek, Hammerkirchweg 45, 4060 Viersen 1

1. Richterinnenratschlag am 13. – 15.3.1987

im Matthias Claudius Heim, 5778 Meschede

Während dieses Wochenendes können wir uns intensiv über unsere Situation als Richterinnen und Staatsanwältinnen unterhalten, u.a. über Frauenförderung – natürlich auch für andere Frauen (bitte vorhandene Pläne und Richtlinien mitbringen).

Wir können auch die verschiedensten Themen besprechen, die Frauen besonders betreffen und deren rechtliche Aspekte wie z.B. § 218 StGB, Gentechnologie, Gewalt in den verschiedensten Formen, Arbeitslosigkeit etc. Vielleicht sollten wir überlegen, ob und ggfs. wie wir frauenspezifische Aspekte in die allgemeinen Richterratschläge einbringen sollten, ob wir einen speziell zu solchen Themen vorschlagen sollen, ob regelmäßig Richterinnenratschläge durchgeführt werden sollen und dergleichen.

Bei diesem 1. Richterinnenratschlag sollten wir kein festes Programm planen, sondern nach den Interessen der dann Anwesenden vorgehen.

Der zeitliche Rahmen ist wie üblich von Freitagabend gegen 18.00 Uhr bis Sonntag nach dem Mittagessen vorgesehen. Der Pensionspreis wird voraussichtlich 38,50 DM pro Tag und Person betragen zuzüglich 7,00 DM für Bettwäsche und Handtücher.

Anmeldung bei: Brigitte Schäfer, Münster, Tel.: 0251/523769.

Hanno Kühnert Reportagen über Recht

Helbing & Lichtenhan, 1985, 214 S., 29.80 DM
Als Sammlung liegt hiermit vor, was der Autor in den vergangenen Jahren in der „ZEIT“ für verschiedene Rundfunkanstalten, vereinzelt auch in Fachzeitschriften, aus der Welt der „Rspr.“ berichtet hat. Verfehlt ist dabei der Titel des Buches – handelt es sich bei vielen Beiträgen doch weit weniger um „Reportagen“ als vielmehr um Kommentare und Essays, in denen Kühnert freiheitsbeschneidende und bevormundende Tendenzen in der Urteilstätigkeit deutscher Gerichte herausarbeitet.

Er schreibt über Juristensozialisation und Berufsrolle, analysiert das schwierige Verhältnis von Medien und Justiz; er widerlegt die „Mär vom sinkenden Rechtsbewußtsein“ und nimmt die „groteske Justiz“ wieder aufs Korn. Allerdings: nicht jede seiner Abhandlungen ist wirklich lesenswert; mitunter merkt man am Stil auch allzusehr den gelernen Juristen. Was den Band dennoch interessant macht – nicht nur für den juristischen Laien – ist seine Zusammenschau von Fällen, denen man jeweils (isoliert und nur „kurz gemeldet“) in der überregionalen Tagespresse begegnet ist.

Joachim Jahn □

Martin Kutscha (Hg.) Demonstrations- freiheit. Kampf um ein Bürgerrecht

Presseverlag Theurer, Köln 1986, Paperback in der Reihe „Rechtspolitik aktuell“, Band 6, 184 S., 19.80 DM

In den letzten Jahren hat die Bundesrepublik die größten Massendemonstrationen in ihrer Geschichte erlebt. Hunderttausende von Bürgern sind auf die Straße gegangen, um ihren Protest gegen den Bau von Atomkraftwerken und Wiederaufbereitungsanlagen oder gegen die Einschränkung gewerkschaftlicher Streikfreiheit, vor allem aber die Stationierung neuer Atom-

raketen zum Ausdruck zu bringen. Hans-Christian Ströbele (MdB, DIE GRÜNEN) schreibt im Vorwort: „Straßendemonstrationen und vielfältige Widerstandsformen sind erstaunlicherweise ein Mittel der politischen Willensbildung trotz oder sogar manchmal gegen die anscheinend die Köpfe so vollständig beherrschenden Medien. Sie sind Ausdruck direkter Demokratie.“

Die staatlichen Instanzen haben auf die Manifestation des Bürgerprotestes sehr unterschiedlich reagiert. Massive Polizeieinsätze z.B. gegen die Startbahn West des Frankfurter Flughafens und gegen den Bau der Wiederaufbereitungsanlage Wackersdorf stehen in scharfem Kontrast zu einer relativ bürgerrechtsfreundlichen Haltung, wie sie z.B. den Brokdorf-Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom Mai 1985 (NJW 1985, 23, 95) kennzeichnet. Zu den Reaktionen auf Demonstrationen als Ausdruck direkter Demokratie gehört die Verunsicherung der sog. „Sicherheitsexperten“. Die Polizei wird mit mehr Waffen ausgerüstet, die Demonstrationsstrafatbestände wurden verschärft.

Kutschas Buch versucht eine kritische Bestandsaufnahme der gegenwärtigen Realität von Demonstrationsfreiheit zu leisten, zugleich aber auch den Kampf um dieses Bürgerrecht in einem größeren historischen Zusammenhang darzustellen. In seinem Einleitungsbeitrag „Der Kampf um ein Bürgerrecht. Demonstrationsfreiheit in Vergangenheit und Gegenwart“ geht er auf die Realität der Versammlungs- und Demonstrationsfreiheit in Deutschland seit dem „Vormärz“ und in diesem Rahmen auf die Aktivitäten der um Demokratie kämpfenden Volkskräfte und die staatliche Reaktion darauf ein. Die weitgehend verdrängte Problematik der Grundrechtswirklichkeit in der Geschichte der Bundesrepublik wird anschließend beleuchtend. Der dritte Abschnitt seines Beitrages widmet sich der Gegenwart, insbesondere den aktuellen Diskussionen um das „rechte“ Verständnis der Demonstrationsfreiheit sowie dem kaum noch überschaubaren verwal-

tungs- und strafrechtlichen Instrumentarium mit grundrechtsbeschränkender Wirkung. In diesem Rahmen geht er sowohl auf den Brokdorf-Beschluß des Bundesverfassungsgerichts und die widersprüchliche Rechtsprechung in „Blockadeverfahren“ als auch auf das „Vermummungsgesetz“ aus dem Jahr 1985 ein. Im vierten Abschnitt seines Beitrages erörtert Kutscha – er ist Rechtsanwalt in Hamburg und Redakteur der Zeitschrift „DEMOKRATIE UND RECHT“ – die Bedeutung der Demonstrationsfreiheit als eines demokratischen Grundrechts im Zusammenhang mit der Gewährleistung der Volkssouveränität sowie auch die Problematik des Widerstandsrechts. Der knapp 40-seitige Textteil des Beitrages (fundiert belegt mit 339 Anmerkungen auf 16 weiteren Seiten!) endet mit einer auf Streikrecht, Demonstrationsfreiheit und Widerstandsrecht bezogenen Feststellung, die aber gleichsam als Motto über dem ganzen Buch stehen könnte: „Ihre Anerkennung und Durchsetzung ist weniger eine Frage des Fortschritts juristischer Gedankenarbeit als der Mobilisierung gesellschaftlicher Kraft.“ Ein Verdienst dieses Beitrages ist es, gerade diese Schlußfolgerung in einer auch für Jura-Studenten nachvollziehbaren Art und Weise herausgearbeitet zu haben. Der Beitrag liefert deshalb auch ein Beispiel dafür, wie Rechtsprobleme als gesellschaftliche und politische Probleme begriffen werden können (und müssen), dies im Kontrast zur meist blutleeren Begriffsjurisprudenz der universitären Ausbildung.

Mehr dokumentarischer Charakter kommt dem nachfolgenden Beitrag von Heinrich Hannover „Demonstrationsfreiheit als demokratisches Grundrecht“ zu, der schon einmal 1968 in der Zeitschrift „KRITISCHE JUSTIZ“ abgedruckt war.

„Die polizeiliche Einkreisung der Demonstrationsfreiheit oder: die polizeistategische ‚Lösung‘ politisch-sozialer Konflikte“ von Rolf Gössner stellt mit 51 Seiten den zweiten Beitragschwerpunkt des Bandes dar. Gössner, inzwischen durch zahlreiche kritische Veröffentlichungen zu Poli-

zeirecht und -praxis bekannt, widmet sich insbesondere den Fragen des Polizeieinsatzes als Politikersatz und schildert den apparativen Hintergrund und dessen Strukturwandel. In seinen Ausführungen zur Praxis polizeilicher Aufklärungs- und Vorfelddarbeit werden die Methoden einer neuen Geheimpolizei sichtbar, zu denen nicht nur der Einsatz des Agent Provokateur und die Geheimpraktiken der Datenspeicherung und -weitergabe gehören. Anders als das Bundesverfassungsgericht im Brokdorf-Beschluß sieht Gössner kaum positive Aspekte darin, Demonstrationen polizeitaktisch in das herrschende Polizeiverständnis zu integrieren. Sein Beitrag setzt sich auf mehreren Seiten mit der polizeilichen Öffentlichkeits- und Motivationsarbeit sowie den – vom Bundesverfassungsgericht hoch gelobten – „Kanalisierungsverhandlungen“ des bürgerrechtlichen Protestes auseinander. Ein weiterer Schwerpunkt des Beitrages liegt in der Darstellung von Polizeistategien und -taktiken vor Ort. In den beiden letzten Kapiteln seines Beitrages unterbreitet er Ratschläge zur Gegenwehr unter dem Stichwort „Bürger kontrollieren die Polizei“ und legt einen Forderungskatalog über die politischen Voraussetzungen für eine unabhängige öffentliche Kontrolle der Polizei vor.

Der Beitrag von Reinhard Kreissl beschäftigt sich mit polizeilichen Deutungsmustern politischer Protestformen. Er versucht unter Verwendung von Materialien aus der Zeitschrift „DIE NEUE POLIZEI“, politische Protestformen aus der Sicht der Polizei darzustellen. Er liefert eine Analyse der Interpretationsmuster, die die Verarbeitung von Konfrontationen bei polizeilichen Großeinsätzen gegen Demonstranten in der polizeilichen Selbstreflektion steuern.

Anhand der Ereignisse um die „Blockade“ einer US-Kaserne schildert der Beitrag von Werner W. Docke und Thomas Piegeler „Aktionen der Friedensbewegung und das Demonstrationsrecht“ Beispiele juristischer Beschränkungen des Grundrechts der Demonstrationsfreiheit und Hand-

lungsmöglichkeiten für Demonstrationsveranstalter und Demonstranten. Klaus Damman schildert unter dem Titel „Rache des Rechtsstaates“ – oder: Aufbegehren der Akteure“ Erfahrungen aus der Verteidigung von Demonstranten nach dem Brokdorf-Beschluß des Bundesverfassungsgerichtes. Die Bedeutung dieser Demonstrationsrechtsentscheidung liegt seiner Meinung nach insbesondere in der restriktiven und verfassungskonformen Auslegung der §§ 14 und 15 Versammlungsgesetz sowie den hieraus sich ergebenden rechtlichen Auswirkungen auf die Vorschriften des Demonstrationsstrafrechts, so insbesondere die Strafnorm des § 240 StGB: „Künftig wird auch und gerade in Strafverfahren wegen des Vorwurfs der Nötigung vorab zu prüfen sein, ob versammlungsrechtlich nicht eine zulässige Demonstration vorgelegen hat. Kommt die Prüfung zu diesem Ergebnis, so scheidet insoweit der Vorwurf der Nötigung gemäß § 240 StGB aus.“ Im abschließenden Beitrag Rolf Gössner werden anhand von Szenarien Zukunftsperspektiven geschildert. Das Zusammenspiel von verschärftem Demonstrationsstrafrecht, neuen Polizeigesetzen und -strategien, beschleunigten Justizverfahren und dem computerlesbaren Personalausweis führt zur „Rationalisierung des Überwachungsstaates“.

Gerade auch dieser letzte Beitrag macht deutlich, daß der Kampf um das Bürgerrecht Demonstrationsfreiheit nicht von der Tagesordnung verschwinden wird, wenn das Bundesverfassungsgericht gegen Ende des Jahres 1986 seine Entscheidung über die Verfassungsmäßigkeit von § 240 StGB bzw. der bisherigen exzessiven Auslegung des Gewaltbegriffs durch „hM“ vorlegen wird.

Uwe Rühling □

Widersprüche,
Heft 19:

Archipel Knast:

Gefängnis als
Gesellschaftspolitik
175 S., 18.- DM

Das Gefängniswesen ist vor dem Hintergrund gesell-

schaftlicher Verhältnisse zu sehen. Diese Thematik ist Gegenstand der neuen Ausgabe der Zeitschrift „WIDERSPRÜCHE“. Es geht darum, den Zusammenhang zwischen Gesellschaftspolitik und Strafvollzug aufzuzeigen und kritisch zu beleuchten. Der überwiegende Teil der Beiträge besteht aus Vorträgen, die im September 1985 auf der 13. Konferenz der „European Group for Study of Deviance and Social Control“ in Hamburg gehalten wurde. Thematisch können diese Beiträge in drei Bereiche aufgeteilt werden. Hier soll nur ein abrißartiger Gesamtüberblick gegeben werden: In einem ersten Teil finden sich drei Artikel von Betroffenen – also von Gefangenen. Es wird die Situation im Strafvollzug aus ihrer Sicht dokumentiert.

Der zweite Themenkomplex beschäftigt sich mit den internationalen Verhältnissen des Gefängniswesens. Thomas Mathiesen, Rechtssoziologe aus Norwegen und Aktivist in der skandinavischen Gefangenenbewegung, trägt 8 Argumente vor, die einem weiteren Ausbau von Haftanstalten entgegenstehen. Im Anschluß daran folgen mehrere Beiträge zur Entwicklung der Kriminalpolitik im Ausland, speziell in den USA, in England/Wales und den Niederlanden. Diese Länder haben gegenwärtig – trotz ihrer politischen Unterschiede – den Ausbau des Gefängniswesens gemeinsam.

Nach einer Sammelbesprechung von Timm Kunstreich zur bundesdeutschen kriminalpolitischen Diskussion wird in dem dritten Schwerpunkt die Situation einer besonderen Gruppe – der politischen Gefangenen – thematisiert. Besonders hervorzuheben ist hier die historische Darstellung von Helmut Janssen über den Umgang mit politisch motivierten Straftätern in europäischen Ländern. Hieran anschließend stellt Michael Schubert – Rechtsanwalt und Verteidiger von Christian Klar – aus seiner Sicht die gegenwärtige Strategie der Terrorismusbekämpfung in den Natostaaten vor und stellt diese in Beziehung zum Kriegsvölkerrecht. Sebastian Scheerer stellt demgegenüber die Frage einer Amnestie für po-

litische Gefangene zur Diskussion.

Das Heft endet mit verschiedenen Artikeln zu kriminalpolitischen Einzelfragen, so u.a. zu einem kürzlich veröffentlichten Untersuchungsbericht (Thema: Kriminalität und staatliche Sanktionierung) sowie zu einer Kritik am strafrechtlichen Teil des Antidiskriminierungsgesetzes der GRÜNEN.

Insgesamt betrachtet ist diese Ausgabe der WIDERSPRÜCHE eine wichtige Veröffentlichung für jeden kriminalpolitisch Interessierten. Sie liefert eine Fülle von Informationen und Hintergrundmaterialien, die eine Diskussion notwendig erscheinen lassen über andere Formen der gesellschaftlichen Konfliktbewältigung. Auch die allzu häufige Vernachlässigung dieser Thematik macht die hier vorgestellte Veröffentlichung zu einer lohnenswerten Lektüre.

B. Ruff □

N. Achterberg **Allgemeines Verwaltungsrecht**

Ein Lehrbuch
789 S., 2. Auflage, Heidelberg 1986, 168.- DM

N. Achterberg **Allgemeines Verwaltungsrecht**

(Fälle und Lösungen)

6. Auflage, 190 S., Heidelberg 1986, 24.- DM

Zwei Veröffentlichungen des Münsteraner Öffentlichrechtlers Achterberg:

Das LEHRBUCH erschien 1982 in erster Auflage. Die soeben veröffentlichte 2. Auflage ist nicht nur durchgehend auf den neuesten Stand der Judikatur und Literatur gebracht worden, sondern hat auch einige wichtige Erweiterungen erfahren.

Sie beziehen sich u.a. darauf, daß die Eigenart des Verwaltungsprivatrechts ausführlicher dargestellt, der Inhalt von Verwaltungslehre – auch in Abgrenzung zur Gesetzgebungs- und Rechtsprechungslehre – gründlicher wiedergegeben und ein neuer Abschnitt über

das Europäische Verwaltungsrecht eingefügt worden ist. Weiterhin wird der Verfahrensbezogenheit der Grundrechte größere Aufmerksamkeit gewidmet. Der die Selbstverwaltung behandelnde Teil ist ergänzt worden. Neu eingefügt ist ferner ein Abschnitt über die Verwaltung in Privatrechtsform. Die Neudeutung der besonderen Gewaltverhältnisse aus rechtsverhältnisstheoretischer Sicht ist dadurch vertieft worden, daß einige von ihnen unter diesem Aspekt exemplarisch erläutert werden.

Für die Studenten zu empfehlen ist fernerhin die FALLSAMMLUNG Achterbergs zum allgemeinen Verwaltungsrecht. Sie umfaßt acht, in einer einheitlichen didaktischen Konzeption entworfene Fälle, mit denen die wichtigsten Probleme aus dem Allgemeinen Verwaltungsrecht abgedeckt werden. Angefügt sind ein ein Aufbauschema für verwaltungsgerichtliche Entscheidungen und ein Formularanhang. Die Lösungen stützen sich vor allem auf Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts, aber auch auf solche der Oberverwaltungsgerichte. Methodische Vorbemerkungen ergeben zusammengekommen eine kurzgefaßte Methodenlehre des Verwaltungsrechts. Die sachlichen Einführungen können von Arbeitsgemeinschaften für eine summarische Besprechung der Fälle zugrundegelegt werden. Die Zulässigkeitsprüfungen innerhalb der Lösungen sind für die Einübung von Sachurteilsvoraussetzungen verwendbar, die Begründetheitsprüfungen zur Anwendung des Allgemeinen Verwaltungsrechts.

Materialien

Gustav-Stresemann-Institut/Zentrale Dokumentationsstelle für Flüchtlinge (Hg.), Asylrecht und Asylpolitik – Bilanz des letzten Jahrzehnts (Tagungsdokumentation), Bergisch Gladbach 1986, 129 S., 12.- DM
Bezug:
Europäische Akademie
Lerbach, 5060 Bergisch Gladbach 2

Leitfaden für Arbeitslose (Neuaufgabe), Frankfurt 1986, 415 S., 11.50 DM
 Bezug: Fachhochschule Frankfurt, FB Sozialarbeit (Überweisung von 11.50 DM auf das Konto 1255-607 beim Postgiroamt Frankfurt, BLZ 500 100 60)

Materialien zur Wissenschaftskritik und Hochschulreform, 1986, Nr. 2, (Themen: Hochschulutopien, Gentechnologie u.a.) – kostenlos

Bezug: AStA der Universität Köln
 Wissenschaftsreferat, Universitätsstr. 16, 5000 Köln 41

Otto Schily, Vom Zustand der Republik, Klaus Wagenbach Verlag, Berlin 1986, 118 S., 11.– DM

Kutscha/Paech (Hg.), Totalerfassung – „Sicherheitsgesetze“, Volkszählung, Neue Personalausweise, Pahl Rugenstein-Verlag, Köln 1986, 230 S., 14.80 DM

Pieter Bakker Schut, Stammheim – Die notwendige Korrektur der herrschenden Meinung, Neuer Malik Verlag, Kiel 1986, 684 S., 39.80 DM

VDJ-Forum, Sonderheft 1/1986, Ausgewählte Aufsätze von Wolfgang Abendroth, Frankfurt 1986, 192 S.
 Bezug: VDJ Heiligkreuzgasse 29, 6000 Frankfurt 1

H.P. Westermann, Über Unbeliebtheit und Beliebtheit von Juristen, Verlag Otto Schmidt KG, Köln 1986, 56 S., 14.– DM

Kurzlehrbücher

(Neuerscheinungen)

● **Staatsrecht**
 Ch. Degenhart, Staatsrecht I, Staatszielbestimmung, Staatsorgane, Staatsfunktionen, 2. neubearbeitete Auflage, Heidelberg 1986, 207 S., 24.– DM
 B. Pieth, Staatsrecht II, Grundrechte, Heidelberg 1986, 318 S., 26.– DM

M. Schweitzer, Staatsrecht III, Staats-, Völker-, Europarecht, Heidelberg, 225 S., 24.– DM

● **Zivilprozeßrecht**
 Heintzmann, Zivilprozeßrecht II (Rechtsmittel, Besondere Verfahrensarten, Verfahren in Familiensachen, Zwangsvollstreckungsrecht), Neubearbeitete Auflage, 1986, 307 S., 24.– DM

● **Wahlfächer**
 Pawlowski, Einführung in die juristische Methodik, Ein Studienbuch zu den Grundlagenfächern Rechtsphilosophie und Rechtstheorie, 1986, 211 S., 34.– DM

Zeitschriften

● **Kritische Justiz, Heft 3/86**
 Aus dem Inhalt:
 – Recht im Schatten der Technik
 – Vertragspflichten als Sozialpflicht
 – Rechtsformen alternativer Betriebe
 – Eigene Rechte für die Natur?
 Einzelheft: 11.– DM (Studenten-Abo: 28.– zzgl. Porto), Bezug: NOMOS-Verlag, Baden-Baden

● **Demokratie und Recht, Heft 3/86**
 Aus dem Inhalt:
 – Wirtschaftsrecht in der Krise
 – Zum Geltungs- und Entstehungszusammenhang von Recht
 – 30 Jahre Verbot der KPD
 Einzelheft: 8.50 DM (Abo: 31.– DM plus Versand)
 Bezug: Pahl Rugenstein-Verlag

● **Vorgänge 5/86**
 Aus dem Inhalt:
 – Innere Sicherheit
 – Neokonservatismus
 – Demonstrationsfreiheit und Gewaltbegriff
 Einzelheft: 12.– DM (Abo: 52.– DM plus Versand)
 Bezug: Vorgänge-Verlag, München

Roman Arens/ Beate Seitz/ Joachim Wille
Wackersdorf
 Der Atomstaat und die Bürger
 mit zahlreichen Abbildungen, ca. 180 S., ca. 19,80 DM
 ISBN 3-88474-424-0

Wackersdorf – das ist für viele Menschen der Ort spektakulärer Demonstrationen und gewalttätiger Auseinandersetzungen zwischen Polizei und Gegnern der geplanten Wiederaufbereitungsanlage. Die Vermarktung einer großen Konzertveranstaltung trägt ebenfalls dazu bei, daß die spektakulären Medienergebnisse den Widerstand der Menschen vor Ort zum belanglosen Nebenbei werden lassen. Diese Menschen stehen in dem Buch von Roman Arens, Beate Seitz und Joachim Wille im Mittelpunkt.

Klartext

*demokratisch
im Buchhandel*



Aus dem Inhalt:
 Polizei und Konfliktverarbeitung im Alltag
 Entkriminalisierung-Entpolizeilichung
 Grüne Wahlaussagen zur Polizei
 Anti-"Terrorismus"-Gesetze, Dez. 86
 AG Kritische Polizisten Hamburg

Buchhandelsbestellungen an die Redaktion:
 Bürgerrechte und Polizei
 c/o FU Berlin
 Malteserstr. 74-100,
 1000 Berlin 46
 Tel. 030-7792-214/462/454

Einzelbestellungen/Abos an:
 Kirschke-Buchversand
 Hohenzollerndamm 199
 1000 Berlin 15

Preis/Einzelheft: DM 9 p.V. — Jahresabo (3 Hefte),
 Personen: DM 21 p.V., Institutionen: DM 40 p.V.

Herausgeber: H. Busch, A. Funk, K. Dieckmann,
 U. Kauss, C. Kunze, W.-D. Narr, F. Werkentin

Sie

bekommen

Ihr Recht

Forum

Wenn Sie die Abonnement-Bestellkarte ausfüllen, ausschneiden, auf eine Postkarte kleben, diese an den Klartext-Verlag, Viehofer Platz 1 in 4300 Essen 1 adressieren, eine Briefmarke organisieren und befestigen können – und Ihnen der Weg zum Briefkasten nicht zu weit ist.

4 x im Jahr

Lieferanschrift für die Zeitschrift

Name, Vorname

Straße, Nr.

PLZ, Wohnort

Hiermit bestelle ich ein Abonnement / Förderabonnement der Zeitschrift **FORUM RECHT**

Ich möchte ein Abonnement der Zeitschrift **FORUM RECHT** verschenken.

Bitte beachten Sie: Geschenkabonnements werden von uns erst nach Zahlungseingang bearbeitet. Bitte geben Sie auf dem Überweisungsformular den Namen des Beschenkten an.

- Ein Verrechnungsscheck über den Betrag von 12,50 DM / 50,- DM * liegt bei.
- Der Betrag von 12,50 DM / 50,- DM wurde von mir auf das Konto Nr. 204 610 (BLZ 360 501 05) bei der Stadtparkasse Essen / auf das Konto Nr. 1940 68 - 437 (BLZ 360 100 43) PGA Essen überwiesen. *
- Bitte schicken Sie mir eine Rechnung, die ich sofort nach Eingang bezahlen werde, da mir bekannt ist, daß ansonsten die Lieferung eingestellt wird.

Ein Abonnement umfaßt 4 Ausgaben incl. 7% MwSt und Versandkosten.
Die erste Lieferung der Zeitschrift erfolgt mit der nächsten Ausgabe.
Das Abonnement gilt zunächst für ein Jahr, es verlängert sich automatisch um jeweils ein weiteres Jahr, wenn nicht spätestens zwei Monate vor Ablauf der Bezugszeit schriftlich gekündigt wird.
Mir ist bekannt, daß ich diese Bestellung innerhalb von 14 Tagen schriftlich widerrufen kann.

Datum

Unterschrift

* Nichtzutreffendes bitte streichen